

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 958

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 958, Rn. X

BGH 6 StR 215/22 - Beschluss vom 12. Juli 2022 (LG Lüneburg)

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 15. Juni 2022 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 14. Dezember 2021 mit 1
Beschluss vom 15. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen wendet sich der
Verurteilte mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 5. Juli 2022, mit dem er die Verletzung seines Anspruchs auf
rechtliches Gehör geltend macht und beantragt, das „Verfahren durch Beschluss in die Lage vor dem Beschluss vom 15.
Juni 2022“ zurückzusetzen.

Die zulässig erhobene Anhörungsrüge ist unbegründet; eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO) liegt nicht 2
vor. Weder hat der Senat zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht
gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen des Verurteilten
übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dass der Senat den
Rechtsansichten der Verteidigung nicht gefolgt ist, stellt keine Gehörsverletzung dar (vgl. BGH, Beschluss vom 22.
September 2021 - 6 StR 334/20).

Aus dem Umstand, dass der Senat in seinen ergänzenden Ausführungen zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts 3
nicht auf sämtliches Vorbringen der Revision eingegangen ist, kann nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der
Gewährung rechtlichen Gehörs geschlossen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Februar 2021 - 6 StR 421/20 mwN).
Die Vorschrift des § 349 Abs. 2 StPO schreibt keine Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses vor. Das
gilt auch dann, wenn - wie hier - eine Gegenerklärung zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts abgegeben wird (vgl.
BGH, Beschluss vom 5. Mai 2014 - 1 StR 82/14, NJW 2014, 2808 mwN).

Mangels Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geht auch der Antrag ins Leere, das Verfahren in die Lage 4
zurückzusetzen, die vor dem Beschluss vom 15. Juni 2022 bestand (§ 356a Satz 1 StPO).